

Informationen zur Kostenbeihilfe für den Besuch der Freizeitbetreuung und der Sommerbetreuung an der GTS Kalsdorf bei Graz

Antragsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz haben und die Freizeitbetreuung oder die Sommerbetreuung an der Ganztagesesschule Kalsdorf bei Graz besuchen.

Maßgebend für die Festlegung der Förderung ist das monatliche Familiennettoeinkommen des Vorjahres. Die Berechnung erfolgt analog zur Sozialstaffelberechnung für Kinderkrippen und Kindergärten.

Die vollständige Vorlage der geforderten Nachweise ist Voraussetzung für die Gewährung einer etwaigen Kostenbeihilfe. Die Förderung für die Freizeitbetreuung wird ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt. Der Antrag für die Sommerbetreuung ist bis spätestens 15. Juni einzubringen. Der Antrag gilt erst mit dem Vorliegen aller geforderten Nachweise als eingebracht.

Die Förderung wird direkt beim Elternbeitrag abgezogen.

Die Essensbeiträge sind von der Ermäßigung ausgenommen.

Vorzulegende Unterlagen:

- Ausgefüllter Antrag
- Einkommensnachweise (siehe Erläuterungen) für das vorangegangene Jahr
- Kopien der Meldezettel des Kindes und aller unterhaltspflichtigen Personen (auch jener, die mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt leben),
- Nachweise über weitere Einkünfte:
bei getrenntlebenden Eltern: Nachweise betreffend Unterhaltszahlungen, die der Elternteil, bei dem das Kind (die Kinder) lebt (leben), für diese(s) erhält.
- Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe für alle weiteren Kinder, für die ein haushaltszugehöriger Elternteil aktuell Familienbeihilfe bezieht.

Die Beilagen müssen für das vorangegangene Jahr lückenlos vorgelegt sein, das heißt wenn keine Arbeitnehmerveranlagung vorliegt (Bescheid), bzw. Versicherungszeiten fehlen, ist ein Versicherungsdatenauszug beim jeweiligen Sozialversicherungsträger (zb. ÖGK) anzufordern.

1. Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im berechnungsrelevantem Jahr im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen, welche Unterlagen sind vorzulegen?

- a) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (auch Pensionen):
Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid
(Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt), Einheitswertbescheid,
Bei Pensionen: Pensionsnachweis

- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert (das sind insbesondere Erträge aus stillen Beteiligungen und Zinserträge aus privaten Darlehen),
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften – Spekulationsgeschäfte – Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften)
- c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:
Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000, für die kein Einkommensteuerbescheid vorliegt: Heranziehung des letztgültigen Einheitswertbescheides. Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes anzusetzen.

3. Welche weiteren Einkünfte sind zu berücksichtigen, welche Unterlagen sind vorzulegen?

- Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld: Bestätigungen sind vorzulegen;
- Arbeitslosengeld: Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) ist vorzulegen
- Notstandshilfe: Bestätigung ist vorzulegen;
- Krankengeld: Bestätigung ist vorzulegen
- Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge: Bestätigung durch den Truppenkörper ist vorzulegen;
- Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient: Bestätigung ist vorzulegen;
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegatten: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen);
- Erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder: Gerichtsurteil oder Vereinbarung ist vorzulegen; (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen);

4. Welche Einkünfte zählen nicht zum Familiennettoeinkommen?

- Familienbeihilfe des Bundes und des Landes, Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsetzbetrag;
- Sonstige Beihilfen (wie z.B. Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Bundes- und Landesstipendien, Studien-, Schul- und Heimbeihilfe, Kleinkindbeihilfe, Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe);
- Aufwandsentschädigungen, soweit einkommensteuerfrei (z.B. Diäten, Kilometergeld, Fahrtkostenzuschuss, Reisekostenpauschalen);
- Pflegegeld nach den Bundes- und Landesvorschriften;
- 13. und 14. Monatsbezug sowie gesetzliche Abfertigungen, Taggeld von Präsenz- und Zivildienern;
- Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen.

Angelehnt an die Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens für die sozialgestaffelten Elternbeiträge der Kinderkrippen sowie Kindergärten wird dieses für die Förderstufen der Ganztageschule herangezogen, eine Anpassung der Nettoeinkommengrenzen erfolgt für jedes Kinderbetreuungsjahr analog der Sozialstaffeltabelle des Landes Steiermark.